

Kinderschutzkonzept

Vivere e.V.
Stand: 20.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Grundsätze der Kinder- und Jugendbildung
3. Sensibilität für das Kindeswohl
4. Verhaltenskodex
5. Beschwerdemanagement

1. Einleitung

Wenn aus Kindern und Jugendlichen reife Persönlichkeiten werden, ist das weder Zufall noch Schicksal. *Good character does not just happen.* An erster Stelle sind es ihre Eltern¹ und mit fortschreitendem Alter die Jugendlichen selbst, denen in aller Freiheit die Verantwortung für diese Entwicklung zukommt. Der Verein Vivere e.V.² (VR 4670) wurde 1959 von Frauen für Frauen, u.a. mit dem Ziel gegründet, weibliche Kinder und Jugendliche in enger Zusammenarbeit mit den Eltern dabei zu unterstützen, freie, verantwortungsbewusste, (gesellschaftlich) engagierte und frohe Persönlichkeiten, im Sinne eines christlichen Menschenbilds, zu werden – die Vorbilder von morgen.

Dies geschieht sowohl durch zahlreiche *gemeinschaftliche Aktivitäten* als auch durch die *persönliche Begleitung* Einzelner: Im vertrauensvollen, persönlichen Umgang kann den individuellen Bedürfnissen, Interessen und Talenten der Kinder und Jugendlichen bestmöglich entsprochen werden. Mit dieser Zielsetzung geht ein hoher Anspruch an die in den Jugendclubs tätigen Leiter und Betreuer sowie das von ihnen gestaltete Bildungs- und Freizeitprogramm einher.

¹ Mit «Eltern» sind in diesem Kinderschutzkonzept auch Personen gemeint, denen an Stelle oder zur Unterstützung der leiblichen Eltern die elterliche Sorge anvertraut ist.

² Vivere e.V. firmierte bis 2022 als Deutsch Internationaler Kulturverein e.V.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient als Leitfaden und Hilfestellung für die in den Jugendclubs tätigen Personen (Leiter, Betreuer, Priester), um die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen und zu fördern.

2. Grundsätze der Kinder- und Jugendbildung

Die Mitwirkung der Eltern in den Jugendclubs ist von entscheidender Bedeutung: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“³ Von der Programmplanung über die unmittelbare Vorbereitung bis hin zur Durchführung und Nachbereitung gilt: Club-Aktivitäten sind auch Initiativen von und mit Eltern der Kinder und Jugendlichen. Leiter, Priester und Betreuer der Jugendclubs suchen daher immer wieder den persönlichen Austausch mit allen Eltern der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, um zu erfahren, wie sie die Eltern bei ihrer eigentümlichsten Aufgabe als Erzieher unterstützen können.

(a) Bildungsangebote

Die Bildungsangebote in den Jugendclubs des Vivere e.V. basieren auf dem christlichen Menschenbild und sind wesentlich von der Botschaft des heiligen Josefmaria Escrivá (1902 – 1975), des Gründers des Opus Dei, einer weltweit tätigen Personalprälatur der katholischen Kirche, inspiriert. Kinder und Jugendliche sind „ein Zeichen des göttlichen Segens“⁴ und im christlichen Verständnis Personen, die die besondere Zuneigung Gottes genießen. Die Achtung vor ihrer Freiheit und Würde steht daher im Zentrum der Bildungsangebote unseres Jugendclubs. Dies gilt auch für die Beziehung der Kinder und Jugendlichen untereinander. Erst die hohe Achtung vor der Würde des anderen schafft eine vertrauens- und respektvolle, frohe Umgebung in den Jugendclubs.

Die Jugendclubs des Vivere e.V. richten sich ausschließlich an Mädchen. Ein davon getrenntes Komplementärangebot eines Partnervereins existiert für Jungen.⁵ Auf diese Weise können ihre besonderen Talente und Interessen mehr im Vordergrund stehen und Mädchen somit spezifischer gefördert werden.

Zur alterstypischen Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen gehört auch die sexualpädagogische Begleitung mit dem Ziel eines wertebezogenen, reflektierten Umgangs mit der Sexualität und Geschlechtlichkeit. Die Wahrung der eigenen Würde sowie der Würde anderer

³ Art. 6, Abs. 2 GG.

⁴ KKK 2373.

⁵ Weitere Informationen hierzu unter www.studkult.de

Personen hat oberste Priorität. Wie in allen Bereichen der ganzheitlichen Erziehung sind die Eltern auch in diesem Punkt die ersten und wichtigsten Erzieher.

Die Jugendclubs verstehen sich als offene Plattformen und richten sich an Familien aller Religionen, Kulturen und sozialer Herkunft. So kann der respektvolle Umgang miteinander in einer pluralen Gesellschaft frühzeitig in der konkreten Praxis vermittelt werden. Kinder und Jugendliche unterstützen sich gegenseitig in ihrer gemeinsamen Entwicklung hin zu toleranten, welt-offenen und engagierten Persönlichkeiten.

(b) Leitung und Betreuung

In den Jugendclubs des Vivere Vereins engagieren sich Schüler, Auszubildende, Studenten und Berufstätige⁶. Wer sich engagieren möchte, ist herzlich eingeladen. Hierbei achten wir gleichwohl auf die charakterliche, psychische und pädagogische Eignung. Mehrere persönliche Gespräche mit der Clubleitung im Vorfeld sind die notwendige Bedingung für die Aufnahme in den Betreuerstab der Jugendclubs. Das Team der Mitarbeiter wird supervisorisch regelmäßig in ihren pädagogischen Aufgaben betreut.

Leiter sind erwachsene Personen, denen fortdauernd Aufgaben der Leitung unserer Jugendarbeit anvertraut werden. Sie haben sich durch eine vorbildliche Beachtung unserer Richtlinien als dafür geeignet erwiesen, erhalten eine intensive Aus- sowie eine kontinuierliche Weiterbildung und suchen immer wieder die Bewertung ihrer Arbeit – u.a. durch die Eltern der Kinder und Jugendlichen. *Betreuer* sind erwachsene Personen oder Jugendliche ab 16 Jahren, die zeitweise für bestimmte Aktivitäten als Betreuer ernannt werden (z.B. Studenten, Mütter der Kinder und Jugendlichen etc.). Leiter und Betreuer verantworten die Aktivitäten in den Jugendclubs und sind Gesprächspartner für Mädchen und Eltern. Die Kommunikation mit Behörden verantworten die Leiter der Jugendclubs.

In der Regel ist die seelsorgliche Begleitung der Jugendarbeit den Priestern der Prälatur Opus Dei anvertraut. Sie werden nach den gleichen Kriterien wie die Leiter ausgewählt, ausgebildet und bewertet. Ihnen obliegt die geistliche Bildung der Kinder und Jugendlichen in der Form von katechetischer Vermittlung, der Spendung der Sakramente und persönlichen Gesprächen als Begleitung auf dem individuellen Glaubensweg.

Jeder Leiter, Betreuer und Priester hat ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Anstellung oder Beschäftigung im pädagogischen Bereich vorzulegen, das alle fünf Jahre erneuert werden muss.

⁶ Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die maskuline Form verwendet.

3. Sensibilität für das Kindeswohl

Das Kindeswohl ist weiteren Zielen der Clubarbeit vorgeordnet. Unter Kindeswohl verstehen wir das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gemäß §1666 BGB i.V.m. § 1 SGB VIII. Dieses Wohl gilt es unter allen Umständen zu schützen, um die Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeit zu fördern. Kindeswohl verstehen wir ganzheitlich – sowohl im Hinblick auf die Abwehr von Gefährdungen in unseren Clubeinrichtungen als auch auf die Abwehr externer Gefährdungen. Hierzu zählen von Personen außerhalb der Jugendclubs verübte Vernachlässigungen, Misshandlungen, Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit, der Bildung und freien Persönlichkeitsentwicklung sowie Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. StGB. Die besondere Sorge um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen sensibilisiert uns auch bzgl. dieser Gefährdungen, die wir frühzeitig wahrnehmen und thematisieren wollen.

a) Grenzverletzungen, Übergriffe, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und mangelnde Organisation der Clubarbeit

aa) Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen definieren wir als singuläre oder gelegentliche Verletzung gegen die christliche Moral und die geistige und körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen. Hierzu zählen v.a. Verstöße gegen den Verhaltenskodex (siehe 4. Verhaltenskodex), die den Umständen einer Situation geschuldet sind. Die Kategorisierung eines Aktes als Grenzüberschreitung folgt nicht nur objektiven Kriterien, sondern ist auch von der subjektiven Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen abhängig. Hierzu zählen beispielsweise an sich gut gemeinte, jedoch je nach Person unangebrachte Berührungen oder Aussagen, die regelmäßige Thematisierung von Dingen, die Kinder und Jugendliche als beschämend und peinlich wahrnehmen, oder die Herbeiführung von Gefahrensituationen wie zum Beispiel in der Küche bei Koch- oder Backaktivitäten. Grenzverletzungen können nicht nur zwischen Betreuern und Kinder bzw. Jugendlichen vorkommen, sondern auch zwischen Jugendlichen.

ab) Übergriffe

Als Übergriffe werden mehrmalige Grenzverletzungen derselben Person definiert und vorsätzliches Verhalten gegen den Verhaltenskodex und die persönliche Unversehrtheit einer Person. Unter die Kategorie fällt auch Mobbing oder Bulling unter Kindern und Jugendlichen. Mobbing wird definiert als Gruppenverhalten, das gegen eine Person gerichtet ist. Bulling ist definiert als Verhalten einzelner Kinder oder Jugendlicher, das die Schädigung einer Person nach sich zieht. Jede Schädigung gegen die sexuelle Selbstbestimmung, auch wenn es unter der

Schwelle der Strafbarkeit liegen sollte, wird als Übergriff gewertet (Sexistische Sprüche, Erniedrigung einer Person aufgrund ihres Geschlechts oder ihres Aussehens, etc.).

ac) Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Unter diese Kategorie fallen alle strafbewehrten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Strafgesetzbuches. Dazu gehören auch Handlungen von nicht strafmündigen Minderjährigen, also Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14ten Lebensjahres. Sexualbezogene Handlungen umfassen auch den gemeinsamen Konsum von Pornographie und die bewusst ausgeübte Missachtung der körperlichen und sexuellen Integrität durch verletzend Berührungen oder Zwangsakte wie das Ablegen von Kleidung, der Zwang zu sexuellen Handlungen oder der Offenbarung von Geheimnissen, die der Persönlichkeitssphäre einer Person zugehören.

ad) Mangelhafte Organisation der Jugendarbeit

Auch die mangelhafte Organisation der Jugendarbeit kann zu Risiken für das Wohl des Kindes führen, vor allem dann, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuell motivierte Straftaten begünstigen. Hierzu zählen z.B. mangelnde Sicherheitsvorkehrungen und -hinweise bei Aktivitäten bzw. in Räumlichkeiten, die Nicht-Bekanntmachung von Ansprechpartnern, die im Falle von Meldungen über gefährdetes Kindeswohl zur Verfügung stehen, die unachtsame Vorbereitung von Freizeitaktivitäten, die eventuelle Risiken für die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen darstellen, oder nicht hinreichend geeignetes Personal (vgl. Kapitel 2b).

b) Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdungen gemäß §1666 Abs. 1 BGB stellen eine unmittelbare Gefahr dar, die bei fortgesetzter Dauer der Gefährdung eine erhebliche Schädigung des geistigen und leiblichen Kindeswohls nach sich ziehen kann.

Misshandlungen verletzen die psychische und physische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in hohem Maße. Sie besitzen strafrechtliche Relevanz und können Traumata hervorrufen. Bei der Kategorisierung von Misshandlungen orientieren wir uns an den aktuellen Definitionen des Strafgesetzbuches.⁷

Vernachlässigung oder *Verwahrlosung* entspringt mangelnder elterlicher Aufmerksamkeit für das Kind. Es hat zur Folge, dass das Kind in überforderndem Maße sich selbst überlassen oder regelmäßig Gefahrensituationen ausgesetzt wird.

⁷ Vgl. §225 StGB: Eine Misshandlung von Schutzbefohlenen liegt vor, wenn jemand eine Person, die seiner Obhut untersteht, „quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt“.

Im Bereich *sexualisierter Gewalt bzw. sexuellen Missbrauchs* greift §177 StGB: Sexuelle Misshandlung liegt vor, wenn eine Person „gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt“ (Abs. 1). Im Fall von Minderjährigen gilt zusätzlich festzuhalten, dass die geschädigte Person „auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist“ (Abs. 2).

bb) Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzung eines Vorgangs als Kindeswohlgefährdung beruht auf vier Kriterien:

- 1.) unmittelbare Gefahrensituation,
- 2.) abzusehende erhebliche Schädigung des Betroffenen auf längere Sicht,
- 3.) bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende erhebliche Schädigungen,
- 4.) Möglichkeit der Gefahrenabwendung durch Eltern.

Kindeswohlgefährdungen erfordern stets Intervention zur Abwehr der Gefahr sowie die Eröffnung des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (s. Kapitel 5).

4. Verhaltenskodex

Zum Schutz des Kindeswohls hat Vivere e.V. Präventionsmaßnahmen definiert, die für alle Leiter, Priester und Betreuer verpflichtend sind. Die jeweilige lokale Clubleitung stellt sicher, dass Leiter, Betreuer und Priester das vorliegende Kinderschutzkonzept samt der nachfolgenden Präventionsmaßnahmen ausführlich lesen und jedes Jahr neu durch ihre Unterschrift bzw. per Mail gezeichnet die Einhaltung der Inhalte zusichern. Die Bestimmungen lauten im Einzelnen:

1. Leiter, Priester und Betreuer achten sorgfältig darauf, was sie Kindern und Jugendlichen sagen und wie sie es sagen. Jedes Wort, jede Situation oder Handlung, die das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in irgendeiner Weise missbrauchen könnte, ist zu vermeiden.
2. Leiter, Priester und Betreuer vermeiden jeglichen körperlichen Kontakt, der in irgendeiner Weise missverstanden werden könnte.
3. Leitern, Priestern und Betreuern ist es strikt untersagt, Raufereien zu provozieren. An Spielen, die einen körperlichen Kontakt einschließen, der missverstanden werden könnte, nehmen sie nicht teil.

4. Alle Leiter, Priester und Betreuer erhalten bei den Aktivitäten klar zugewiesene Aufgaben, die den Kindern und Jugendlichen ebenfalls bekannt zu machen sind. Somit kann sich kein unbefugter Dritter eine Aufgabe aneignen, die ihm bei der Jugendarbeit des Vereins nicht zusteht.
5. Persönliche Gespräche eines Kindes oder Jugendlichen mit einem Leiter, Priester oder Betreuer dürfen nur an einem öffentlich zugänglichen Ort oder in Räumen geführt werden, die von außen durch transparente Fenster eingesehen werden können.
6. Beichte findet entweder in extra dafür vorgesehenen, von außen einsehbaren Beichträumen, in Beichtstühlen oder an öffentlich zugänglichen Orten statt.
7. Das Übernachten der Leiter, Priester und Betreuer findet separat von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren statt⁸. Das gleiche gilt für die Körperpflege (Duschen etc.) und das Umkleiden.
8. Die Leiter planen alle Aktivitäten so sorgfältig, dass unbeobachtete Gelegenheiten für Grenzverletzungen ausgeschlossen werden können.⁹
9. Der Leiter einer Aktivität schätzt mögliche Gefahren bei einer Unternehmung im Vorfeld richtig ab. Er ist verantwortlich für die Einhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften und trifft Vorsorge für Erste-Hilfe-Maßnahmen.
10. Der Leiter einer Aktivität kümmert sich darum, dass alle Jugendlichen die Sicherheits- und Notfallmaßnahmen für die jeweils entsprechenden örtlichen Gegebenheiten gut kennen.
11. Alle Aktivitäten beginnen und enden zu festgesetzten Zeiten, die den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben werden, damit sie die Kinder ggf. pünktlich bringen und abholen können.
12. Kinder und Jugendliche können an mehrtägigen Aktivitäten nur dann teilnehmen, wenn die Eltern damit einverstanden sind und ihre Kontaktdaten sowie ggf. wichtige medizinische Hinweise zur gesundheitlichen Betreuung des Kindes hinterlassen.
13. Auf öffentlichen Websites oder Printmedien werden persönliche Angaben oder Fotos bzw. Videos der Kinder und Jugendlichen nur mit ihrem bzw. dem Einverständnis der Eltern veröffentlicht. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

⁸ In größeren Räumen mit vielen Schlafgelegenheiten (z.B. Pilgerherbergen, Sporthallen, etc.) kann das auch innerhalb eines Raumes mit mehreren Jugendlichen und Erwachsenen hinreichend geschehen.

⁹ In der Regel wird ein Leiter, Priester oder Betreuer nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein im Auto fahren. Notfälle (z.B. akute Schwäche, ärztliche Versorgung, o.ä.) oder Transport einer Tochter aufgrund ausdrücklicher Bitten seiner Eltern sind davon ausgenommen.

14. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen werden eingeladen, zumindest zwei Mal pro Jahr ein Gespräch mit den Leitern unserer Einrichtungen zu führen. Im Rahmen dieser Gespräche wird die Einhaltung dieser Bestimmungen thematisiert.
15. Priester sind in der Beichte dem kanonischen Recht der Kirche verpflichtet und müssen daher das Beichtgeheimnis wahren. Wird einem Priester innerhalb der Beichte ein Fall von Kindeswohlgefährdung bekannt, dann bemüht er sich feinfühlig, dass der Pönitent die Gefährdung in einem Gespräch außerhalb der Beichte, nochmals benennt, so dass sie als Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Kinderschutzteam weitergegeben werden kann.

5. Beschwerdemanagement

Mögliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Kindeswohls können sowohl die Betroffenen als auch andere Personen (falls z.B. eine betroffene Person anonym bleiben will) jederzeit und in welcher Form auch immer melden. Hilfreiche Meldeformulare liegen in den Jugendclubs an allgemein zugänglichen Orten aus. Die Kontaktdaten des Kinderschutzteams als zentralen Empfänger der Meldungen sind auf jedem Meldeformular sowie auf der Internetseite www.vivere-ev.de zu finden. In unserer überwiegend ehrenamtlich geführten Organisation dienen Betreuer und Clubleitung (vgl. Kapitel 2b) als erste Ansprechpartner für Vorfälle aller Art (Kontakt zum Jugendclub siehe Website des Jugendclubs). Betreuer und Clubleitung sind verpflichtet, derartige Meldungen an das Kinderschutzteam weiterzuleiten. Ebenso kann die Meldung an externe Fachstellen (mögliche Kontakte siehe Meldeformular) erfolgen.

- Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß Abschnitt 3b vor, ist einer Fortdauer der Gefährdung unmittelbar vorzubeugen und die Meldung unverzüglich und mit höchster Priorität dem Kinderschutzteam oder einer anderen, dafür zuständigen externen Stelle zu übermitteln. Das Kinderschutzteam arbeitet auf der Grundlage des § 4 KKG i.V.m. 8a u. 8b SGB VIII nach einem klar definierten Verfahren, in dem die Hinzuziehung einer insofern erfahrenen einrichtungsunabhängigen Fachkraft, die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Jugendamt etc.) u.v.a.m. geregelt ist.
- Bezieht sich die Meldung auf eine Grenzüberschreitung, Übergriffe, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder mangelhafte Organisation (s. Abschnitt 3a) oder Missachtung des Verhaltenskodex (s. Abschnitt 4), ist es Aufgabe der Clubleitung, dieser Meldung nachzugehen, ggf. notwendige Korrekturen einzuleiten bzw. Missverständnisse zu beseitigen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, deren Wirksamkeit zu überprüfen und das Kinderschutzteam des Vereins Vivere e.V. bzgl. Meldung, Maßnahmen und Wirksamkeit zu informieren.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KKK	Katechismus der katholischen Kirche
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch